



INFORMATION

für die Sozialämter

**Thema: Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit
bei Einzug von Hilfeempfängern in ein ambulant betreutes Wohnangebot**

31.10.2025

In der täglichen Arbeit der Sozialämter entstehen immer wieder Zweifelsfragen zur örtlichen Zuständigkeit, wenn leistungsberechtigte Personen ihren Wohnort wechseln und insbesondere in **ambulant betreute Wohnformen** ziehen. Besonders bei kurzen Übergangsaufenthalten ist häufig unklar, **welcher Träger für die Hilfgewährung und die Kostentragung zuständig ist**. Das Bundessozialgericht hat hierzu nun mit einem **Urteil vom 30. Oktober 2025** (B 8 SO 14/24 R) hierzu eine klarstellende Entscheidung getroffen, die für die Praxis eine eindeutige Linie vorgibt und künftige Erstattungsstreitigkeiten vermeiden helfen kann.

1. Sachverhalt

Im Mittelpunkt des Verfahrens stand ein Streit zwischen den Landkreisen Esslingen und Bautzen über die örtliche Zuständigkeit für die Übernahme von Pflegekosten nach dem SGB XII bei einer Leistungsberechtigten, die in eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen aufgenommen worden war.

Die betroffene Frau lebte bis Ende September 2014 im Landkreis Bautzen. Noch am 29. September 2014 zog sie zu ihrer Tochter nach Esslingen und wurde zwei Tage später, also am 1. Oktober 2014, in eine ebenfalls im Kreis Esslingen gelegene Wohngemeinschaft aufgenommen, in der sie durch einen ambulanten Pflegedienst betreut wurde. Der Landkreis Esslingen gewährte ab diesem Zeitpunkt Hilfe zur Pflege und machte später Kostenerstattung gegenüber dem Landkreis Bautzen geltend. Der Streit zwischen den Ämtern drehte sich schließlich um die Frage, ob Esslingen oder Bautzen örtlich (leistungs-)zuständig war.

In rechtlicher Hinsicht war zu entscheiden, ob in dieser Fallgestaltung § 98 Abs. 5 S. 1 SGB XII (Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt am Tag vor Eintritt in eine ambulant betreute Wohnform)

oder § 109 SGB XII (Ausschluss des gewöhnlichen Aufenthalts bei stationären Einrichtungen) entsprechend anzuwenden ist.

2. Die Streitfrage

Im Kern ging es in der vom BSG nun zu entscheidenden Auseinandersetzung darum, ob der gesetzliche Einrichtungsschutz des § 109 SGB XII – wonach der gewöhnliche Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nicht als solcher gilt – auch auf ambulant betreute Wohnformen übertragen werden kann. Esslingen hatte argumentiert, der Zweck des § 109 SGB XII – nämlich den Ort der Leistungserbringung vor dauerhafter Kostenträgerschaft zu schützen – müsse analog auch für ambulant betreute Wohngemeinschaften gelten, da diese faktisch eine ähnliche Funktion wie stationäre Einrichtungen erfüllten. Andernfalls entstünden zufällige Zuständigkeitsverschiebungen, etwa durch kurzfristige Zwischenaufenthalte.

Der Landkreis Esslingen stützte sich insbesondere auf folgende Argumentationslinien:

- Die Wohngemeinschaft sei faktisch eine „Einrichtung neuen Typs“ mit vergleichbarer Versorgungsstruktur; die Bewohner lebten dort dauerhaft und erhielten umfassende Pflege und Betreuung.
- Eine analoge Anwendung des § 109 SGB XII sei geboten, um ungerechte Zuständigkeitswechsel zu vermeiden, die allein durch einen kurzen Zwischenaufenthalt – hier nur zwei Tage – ausgelöst würden.
- Der Gesetzgeber habe die Ambulantisierung der Pflege gewollt; dem müsse das Zuständigkeitsrecht Rechnung tragen.

3. Beurteilung durch das BSG

Das Bundessozialgericht hat die Revision des Landkreises Esslingen zurückgewiesen. Es folgte der Argumentation des Landkreises Esslingen ausdrücklich nicht:

- Der Wortlaut und die Systematik des Gesetzes lassen keine Analogie zu. § 109 SGB XII bezieht sich ausschließlich auf stationäre Einrichtungen i. S. d. § 98 Abs. 2 SGB XII, nicht auf ambulante Wohnformen nach § 98 Abs. 5 SGB XII. Der Gesetzgeber hat diese Differenzierung bewusst vorgenommen und zuletzt im Rahmen des BTHG (2016) bestätigt.

- Der Schutzzweck des § 109 SGB XII – den Standort einer Einrichtung vor unzumutbarer finanzieller Belastung zu bewahren – greift bei ambulanten Wohnformen nicht, da dort keine institutionelle Gesamtverantwortung für Unterkunft, Betreuung und Pflege besteht.
- Der tatsächliche Aufenthalt am Tag vor Eintritt in die Wohnform (§ 98 Abs. 5 S. 1 SGB XII) ist eindeutig maßgeblich, auch wenn dieser Aufenthalt nur von kurzer Dauer ist oder im Hinblick auf den geplanten Umzug erfolgte.

Das BSG stellte damit - auch im Sinne der bisherigen Literatur - klar: **Ambulant betreute Wohnformen sind keine Einrichtungen im Sinne des § 98 Abs. 2 SGB XII**. Der „Einrichtungsschutz“ des § 109 SGB XII darf **nicht** analog angewandt werden..

4. Bedeutung für die Praxis der Sozialämter

Das Urteil hat erhebliche Bedeutung für die örtliche Zuständigkeitsbestimmung in der Sozialhilfe, insbesondere im Bereich der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe bei ambulant betreuten Wohnformen.

a) Systematische Klarstellung

Das Urteil verdeutlicht die Systematik der Zuständigkeitsregelungen im SGB XII und grenzt die Anwendungsbereiche von § 98 Abs. 2, § 98 Abs. 5 und § 109 SGB XII deutlich voneinander ab.

Während bei stationären Einrichtungen das sogenannte Herkunftsprinzip gilt, richtet sich die Zuständigkeit bei ambulant betreuten Wohnformen nach dem Aufenthaltsprinzip. Das Bundessozialgericht hat mit dieser Entscheidung ausdrücklich bestätigt, dass beide Regelungssysteme nebeneinander bestehen und nicht miteinander vermischt werden dürfen.

Für stationäre Einrichtungen (§ 98 Abs. 2 SGB XII) ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Aufnahme hatte. Um zu verhindern, dass sich die Zuständigkeit während des Heimaufenthalts verlagert, ordnet § 109 SGB XII eine Fiktion des Nichtbestehens eines gewöhnlichen Aufenthalts in der Einrichtung an. Diese Schutzvorschrift soll verhindern, dass der Standort einer Einrichtung durch die bloße Aufnahme von Leistungsberechtigten automatisch zuständig und damit finanziell belastet wird.

Demgegenüber gilt für ambulant betreute Wohnformen (§ 98 Abs. 5 SGB XII) eine andere Logik: Hier ist maßgeblich der tatsächliche Aufenthalt am Tag vor Eintritt in die Wohnform. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung dem Charakter ambulanter Leistungen Rechnung tragen – sie sind gerade nicht institutionell geprägt, sondern finden sozusagen in einer Art „eigenem“ Wohn- und Lebensumfeld der Leistungsberechtigten statt, auch wenn die Betroffenen letztlich stets mit fremden Dritten hier zusammenleben. **Ein „Einrichtungsschutz“ im Sinne des § 109 SGB XII ist jedenfalls für solche Quasi-Häuslichkeitsformen nicht vorgesehen.**

Damit bestätigt das BSG allgemein: Der in der Versorgungslandschaft mehr und mehr spürbare Übergang von stationären zu ambulanten Strukturen bewirkt auch eine Zuständigkeitsverschiebung im System: Wo früher das Herkunftsprinzip galt, greift heute mehr und mehr das Aufenthaltsprinzip. **Selbst ein kurzer Aufenthalt in einem anderen Landkreis – etwa ein Umzug zu Angehörigen oder ein vorübergehender Aufenthalt vor Bezug einer ambulanten Wohngemeinschaft – kann daher eine neue Zuständigkeit begründen.**

Das Gericht stärkt mit dieser Entscheidung die Kohärenz des Zuständigkeitsrechts und bekräftigt zugleich den gesetzgeberischen Willen, ambulante Wohn- und Betreuungsformen **nicht** wie stationäre Einrichtungen zu behandeln, sondern sie systematisch eigenständig zu betrachten.

b) Verwaltungspraktische Konsequenzen für die Sozialämter

Das Urteil des Bundessozialgerichts hat unmittelbare Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis der Sozialhilfeträger. Es schafft Rechtssicherheit in einer häufig konflikträchtigen Frage – nämlich, welcher Träger bei einem Wechsel in eine ambulant betreute Wohnform leistungspflichtig ist und wer im Falle einer vorläufigen Kostenübernahme Kostenerstattung verlangen kann.

- Das BSG stellt klar, dass bereits ein kurzfristiger Aufenthalt im Gebiet eines anderen Trägers die örtliche Zuständigkeit begründet. Entscheidend ist allein der tatsächliche Aufenthalt am Tag vor Eintritt in die ambulant betreute Wohnform (§ 98 Abs. 5 S. 1 SGB XII). **Eine Mindestdauer dieses Aufenthalts fordert das Gesetz nicht.** Damit reicht es aus, wenn eine leistungsberechtigte Person – etwa für wenige Tage – zu Angehörigen oder in eine Übergangswohnung zieht, bevor sie in eine ambulante Wohngemeinschaft einzieht. Dieser kurze Aufenthalt verschiebt die örtliche Zuständigkeit endgültig auf den neuen Träger. Für die Praxis bedeutet das: Zufällige oder kurzfristige Ortswechsel können erhebliche Auswirkungen auf die Kostenträgerschaft haben.

- Das BSG lehnt ausdrücklich eine analoge Anwendung des § 109 SGB XII auf ambulante Wohnformen ab. Der sogenannte „Einrichtungsschutz“ bleibt auf stationäre Einrichtungen beschränkt. Sozialhilfeträger können sich daher nicht darauf berufen, dass der Aufenthalt im Gebiet ihres Landkreises nur vorübergehend gewesen sei oder in engem Zusammenhang mit der Aufnahme in eine ambulante Wohnform stand. Der Gesetzgeber hat bewusst entschieden, dass ambulante Wohnangebote nicht unter den institutionellen Schutzmechanismus des § 109 SGB XII fallen.
- Für Erstattungsverfahren nach § 105 SGB X bedeutet die Entscheidung eine wichtige Einschränkung: Ein Kostenerstattungsanspruch kommt nur in Betracht, wenn eindeutig feststeht, dass es sich bei der Leistungserbringung um eine stationäre Einrichtung gehandelt hat. Ist die Wohnform dagegen ambulant organisiert, ist der Träger des letzten tatsächlichen Aufenthaltsorts zuständig, sodass regelmäßig kein Erstattungsanspruch gegen den bisherigen Träger besteht. Damit stärkt das BSG die Rechtssicherheit in der Abgrenzung zwischen stationären und ambulanten Leistungstypen und reduziert künftige Streitfälle zwischen Landkreisen.

c) Ausstrahlungswirkung auf die Eingliederungshilfe

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts hat über den konkreten Fall der Hilfe zur Pflege hinaus auch grundsätzliche Bedeutung für die Eingliederungshilfe. Der Gesetzgeber hat mit der Reform des Zuständigkeitsrechts im Zuge des BTHG die Regelungssystematik der §§ 98 SGB XII und 98 SGB IX bewusst **parallel ausgestaltet**.

Beide Normen beruhen auf demselben Grundgedanken: Bei **ambulant betreuten Wohn- und Betreuungformen** (wie in BW etwa beim sog. AWS) soll die örtliche Zuständigkeit **nicht an den Ort der Leistungserbringung**, sondern an den **tatsächlichen Lebensmittelpunkt** der leistungsberechtigten Person anknüpfen.

Aus dem aktuellen BSG-Urteil lässt sich damit auch für die Eingliederungshilfe ableiten: Der **Einrichtungsschutzgedanke** des § 109 SGB XII – und damit das klassische Herkunftsprinzip – ist auch in diesem Bereich **auf ambulante Leistungssituationen nicht übertragbar**.

Auch im Bereich der Eingliederungshilfe kommt es daher entscheidend darauf an, **wo sich die leistungsberechtigte Person am Tag vor Eintritt in die neue Wohnform tatsächlich aufgehalten hat**. Ein nur kurzfristiger Aufenthalt in einem anderen Landkreis kann die Zuständigkeit ebenso begründen wie bei der Hilfe zur Pflege.

5. Handlungsempfehlungen für die Verwaltung

Das Urteil verdeutlicht, dass Fragen der örtlichen Zuständigkeit künftig noch stärker von einer sorgfältigen Sachverhaltsaufklärung und Dokumentation abhängen werden. Für die Praxis ergeben sich daraus folgende Empfehlungen:

a) Aufenthaltsort eindeutig dokumentieren

Bei jeder Aufnahme in eine ambulant betreute Wohnform sollte der tatsächliche Aufenthaltsort am Tag vor Eintritt zweifelsfrei festgehalten werden. Empfehlenswert ist, dass Leistungsträger sich entsprechende Nachweise vorlegen lassen – etwa Meldebescheinigungen, Bestätigungen von Angehörigen oder Betreuern oder kurze Eigenerklärungen der leistungsberechtigten Person. Diese Dokumentation kann spätere Erstattungsstreitigkeiten vermeiden.

b) Art der Wohnform präzise einordnen

Vor Leistungsbewilligung oder im Rahmen von Erstattungsverfahren ist sorgfältig zu prüfen, ob es sich rechtlich um eine stationäre Einrichtung oder um eine ambulant betreute Wohnform handelt. Maßgeblich ist, ob eine institutionelle Gesamtverantwortung des Trägers besteht (§ 13 Abs. 2 SGB XII). Eine klare Einordnung schützt vor Fehleinschätzungen und sorgt dafür, dass die Zuständigkeitsregelungen (§ 98 Abs. 2 bzw. Abs. 5 SGB XII) korrekt angewandt werden.

c) Erstattungsverfahren gezielt prüfen

Vor der Geltendmachung oder Abwehr eines Kostenerstattungsanspruchs sollte geprüft werden, ob tatsächlich eine Zuständigkeitsverschiebung vorliegt. Ist die Wohnform ambulant organisiert, bleibt es beim Träger des letzten tatsächlichen Aufenthalts – ein Erstattungsanspruch gegen den bisherigen Träger besteht dann regelmäßig nicht. Auch bei unklarer Rechtslage sollte frühzeitig der Dialog mit dem anderen Träger gesucht werden, um Doppelleistungen und Rückforderungen zu vermeiden.

d) Interkommunale Abstimmung stärken

Gerade im Grenzbereich zwischen Landkreisen empfiehlt es sich, verbindliche Verfahrensstandards oder Kooperationsvereinbarungen zu entwickeln. Sie können festlegen, wie in Zweifelsfällen vor-

läufige Hilfegewährungen, Informationspflichten und Nachweise zum Aufenthaltsort zu handhaben sind. Ein abgestimmtes Vorgehen erhöht die Rechtssicherheit und reduziert Verwaltungsaufwand bei Kostenerstattungen erheblich.

e) Bewusstsein für Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe schärfen

Da § 98 Abs. 5 SGB XII und § 98 SGB IX inhaltlich korrespondieren, sollten die Fachdienste für Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe ihre Prüfpraxis aufeinander abstimmen. Das Urteil zeigt, dass Zuständigkeitsfragen künftig in beiden Leistungsbereichen nach denselben Maßstäben zu beurteilen sind.

6. Fazit

Das aktuelle Urteil trägt zu einer **vereinheitlichten Auslegung des Zuständigkeitsrechts sowohl im Bereich der Sozialhilfe als auch in der Eingliederungshilfe** bei. Es stärkt den Grundsatz, dass ambulante Unterstützungsformen im Sinne des Teilhaberechts **nicht institutionell, sondern personenzentriert** gedacht sind. Für die Eingliederungshilfeträger in den Landkreisen ist die Entscheidung daher ebenso bedeutsam wie für die Sozialhilfeträger.

Eine Information von VOELKER - Rechtsanwälte / Steuerberater / Wirtschaftsprüfer –

www.voelker-gruppe.com